

in Gottesdienst und Sakrament, Unterweisung und Lebenshilfe, öffentlicher Verantwortung und Diakonie, und die für dies Alles künftig notwendigen Organisations- und Arbeitsformen, ausgehend von der fortdauernden Gegebenheit der Volkskirche als Ausgangspunkt. Die Aussprache galt zum Teil dem vom Referenten stark hervorgehobenen und gerade auch in der technischen Ebene durchgeführten, aber keineswegs nur technisch gemeinten Planungsgedanken, ferner der künftigen Rolle der Gemeinde, der mangelnden Entwicklungsfähigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den ihr entgegenstehenden „Provinzialismen“ und deren eigentlichem Sitz, veralteten kirchenrechtlichen Begriffen und Strukturen, mangelnder Elastizität auch des Gemeindebegriffs, mangelnder Nähe von Kirche und theologischen Fakultäten.

Die Aussprache des ersten Tages galt zum guten Teile dem Problem der Zuordnung des Staates in seiner sachlichen und technischen Gestaltungsaufgabe zur Kirche, die des zweiten Tages dem Problem der Landeskirche und dem Wesen der Gemeinde.

Die drei Referate sind in diesem Heft abgedruckt.

Als Gegenstände der nächsten Tagung wurden von besonders zahlreichen Stimmen u.a. kirchliches Wahlrecht und Ordination, ferner Lage und Organisation der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland und öffentliche Rechtssubjektivität im kirchlichen Bereich vorgeschlagen.

Rudolf Smend

In eigener Sache

Die „nichtarischen“ Christen in der DEK

Gegen meinen Beitrag im 1./2. Heft des 13. Bandes der ZevKR vom Sept. 1967 (S. 140–174) „Die Kirchenmitgliedschaft der nichtarischen Christen im Kirchenkampf“ hat Pfarrer i. R. D. *Wilhelm Niemöller* im Beiheft 2/1968 der Zeitschrift „Junge Kirche“, Mai 1968 (Oberkirchenrat Dr. Heinz Kloppenburg DD zu seinem 65. Geburtstag gewidmet) auf 19 Druckseiten einen massiven Angriff gerichtet, der sowohl den Inhalt meines Aufsatzes wie auch meine Person betrifft. Die Arbeit *W. Niemöllers* trägt den von ihrem Inhalt nicht gedeckten Titel „Ist die Judenfrage ‚bewältigt‘?“

Mit dem nach Form und Inhalt ungewöhnlichen Angriff *W. Niemöllers* gegen meine Person kann ich die Leser dieser Zeitschrift nicht behelligen. Eine klärende Stellungnahme würde sehr viel Raum beanspruchen. Meine Mitteilungen in einem vorausgegangenen persönlichen Briefwechsel hat *W. Niemöller* in seinem Aufsatz unberücksichtigt gelassen. Wie weit ich an den Erwägungen und Maßnahmen der Kirchenkanzlei von 1936 bis 1945 in der Frage der Nichtarier beteiligt war *und wie weit ich nicht beteiligt war*, habe

ich in meinem Aufsatz unmißverständlich deutlich gemacht (S. 149/150, 155/156, 158/159, 161 Fußnote, 166 unten, 171 Abs. 4). Ich möchte mich daher nur in Kürze zur Richtigstellung in drei Sachfragen äußern:

1. W. Niemöller wirft mir (S. 8 unten) als „ein schweres methodologisches Manko“ vor, daß ich die von der Bekennenden Kirche in der Frage der Nichtarier getroffenen Entscheidungen übergehe. Er zitiert dann selbst aus dem Jahre 1933 sechs Äußerungen der Tecklenburger Pfarrer sowie von Hans Ehrenberg, Dietrich Bonhoeffer und Martin Niemöller. Abgesehen davon, daß diese Stimmen aus der Bekennenden Kirche keine „Entscheidungen“ maßgeblicher Gremien darstellen, besagen sie auch nur teilweise das, was W. Niemöller beweisen möchte. Die Mehrzahl dieser Äußerungen befaßt sich, 1933 durchaus verständlich, mit dem gegen die Amtsträger der Kirche gerichteten „Arierparagraphen“, mit den nichtarischen Gemeindegliedern nur insofern, als damals die Deutschen Christen Angriffe gegen die Taufe von Juden und ihre Aufnahme in die Gemeinde richteten. Nur Dietrich Bonhoeffer faßt in einer seiner Thesen bereits die Frage einer eigenen kirchlichen Organisation auch der schon getauften Nichtarier kritisch ins Auge.

Ich kann also hier nur wiederholen, was ich W. Niemöller schon privat geschrieben hatte: Ich habe nicht beabsichtigt, eine umfassende grundsätzliche Darstellung zur Frage der nichtarischen Christen zu geben. Das hätte ein Buch und nicht einen Aufsatz erfordert. Vielmehr habe ich, wie ich mehrfach betont habe, die Absicht gehabt, einen *begrenzten* historischen Beitrag über einen bestimmten Bereich zu liefern, nämlich über die Tätigkeit der Behörden der damaligen sog. „amtlichen Kirche“, also der Kirchenkanzlei der DEK in ihrem Verhältnis zu den Kirchenleitungen der Landeskirchen. Hierfür beziehe ich mich auf meine Ausführungen auf S. 141 oben, wo ich davon ausgehe, daß ich nicht die Frage des „Arierparagraphen“ für die kirchlichen Amtsträger zu behandeln gedächte, sondern die „Ausdehnung des Rassenprinzips auch auf die jüdischen Glieder der evangelischen Kirchengemeinden“. Ich bezeichne schon S. 140 diese Arbeit als „Bericht über einen Ausschnitt aus den Geschehnissen des Kirchenkampfes“. Auf S. 142 Abs. 2 heißt es: „Das in den Akten der ehemaligen DEK hierüber vorhandene Material ist noch nicht bearbeitet worden. Das soll in der vorliegenden Arbeit geschehen.“ Daß mir die Stellung der Bekennenden Kirche nicht unbekannt war, beweist der Satz auf S. 150 Abs. 2: „Auf der anderen Seite hat sich die Bekennende Kirche früh darauf festgelegt, daß die Einheit der Kirche Christi und die Gemeinschaft der Getauften besondere Gliederungen, selbst aus praktischen Erwägungen, nicht zuließen.“ Auch auf S. 162 oben stelle ich noch einmal die Begrenzung meines Themas fest, wenn ich sage: „Es ist hier nicht die Frage zu untersuchen, ob und was die evangelische Kirche angesichts dieser grauenhaften Entwicklung überhaupt hätte tun oder wenigstens sagen können... Das Thema unseres Aufsatzes ist *auf das Verhalten der amtlichen Kirche* gegenüber ihren nichtarischen Gemeindegliedern, ..., *begrenzt*.“ Aus diesem Grunde hatte ich meiner Arbeit ursprünglich den Titel gegeben „Die amtliche DEK und die nichtarischen Christen von 1933 bis 1945“. Auf Wunsch der Redaktion habe

ich dann im Hinblick auf den kirchenrechtlichen Charakter der Zeitschrift der jetzigen Titelformulierung zugestimmt.

2. W. Niemöller legt einen nicht ganz verständlichen Wert darauf, nachzuweisen, daß die von mir skizzierte Entwicklung und Steigerung im Vorgehen der amtlichen kirchlichen Stellen nicht stattgefunden habe. Er schreibt S. 7 oben: „Der Ruf ‚Juden raus!‘ ertönte bei den Deutschen Christen durchgehend von 1933 bis 1945.“ Auf S. 8 oben fügt er hinzu: „Die Bestrebungen der Deutschen Christen hinsichtlich der Ausscheidung der nichtarischen Gemeindeglieder setzen also keineswegs 1933 ‚in geringem Umfang‘ ein, wie H. Brunotte behauptet, noch sind die Jahre 1935 oder 1938 (mit den Nürnberger Gesetzen und der Kristallnacht) von besonderer Bedeutung.“ – Demgegenüber muß ich meine mit genauen Belegen versehene Darstellung aufrecht erhalten. Es ist eine Binsenwahrheit, daß die NSDAP und also auch die Deutschen Christen von Anfang an massiv antisemitisch eingestellt waren. Aber es ist ein Unterschied zwischen dem publizistischen und propagandistischen Geschrei der ersten Jahre und den später ergriffenen und immer rücksichtsloser durchgeführten Maßnahmen. Auch im politischen Leben hat der Nationalsozialismus *zunächst* damit begonnen, gegen die jüdischen Beamten und sonstigen Träger öffentlicher Verantwortung vorzugehen. Erst 1935 und 1938 sowie später während des Krieges steigerten sich die Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung, die schließlich zur sog. „Endlösung der Judenfrage“ führten. Genau so forderten die Deutschen Christen zwar von 1933 an lautstark eine „judenfreie, artbewußte Reichskirche“. Die Maßnahmen des Reichsbischofs und seiner Helfershelfer in den deutschchristlich geleiteten Landeskirchen richteten sich aber tatsächlich „zunächst“ (nur das habe ich S. 141 gesagt!) gegen die kirchlichen Amtsträger jüdischer Herkunft. Mein Aufsatz enthält genügend Belege dafür, daß in der Tat eine Entwicklung und Steigerung im Verhalten der kirchenleitenden Stellen stattgefunden hat. Voran steht der Programmsatz einer „Einbeziehung der nichtarischen Gemeindeglieder in die rassischen Maßnahmen“, von der ich (S. 141 Mitte) sage, daß sie von „Anfang an mitgeplant“ gewesen sei. Dann folgt das zunächst vergeblich versuchte, später doch durchgesetzte Vorgehen gegen die nichtarischen Amtsträger. Parallel geht das Verlangen, daß Juden mosaischen Glaubens künftig nicht mehr getauft werden sollen. Endlich beginnen die konkreten Beschlüsse zur Ausscheidung auch der nichtarischen Christen, die 1933 schon einer Kirchengemeinde angehört haben. Auf den Seiten 150 unten, 154 Mitte und 164 Mitte bringe ich die klaren Beweise dafür, daß die deutschchristlichen Kirchenleitungen zu ihrem aktiven Vorgehen jedesmal besonders durch die vorhergehenden Maßnahmen des Staates wie 1935 (Nürnberger Gesetze), 1938 (Novemberprogrom) und 1941 (Einführung des Judensternes) angeregt wurden.

3. Es ist ein merkwürdiges Mißverständnis meines Aufsatzes, als wolle ich das, was im Bereich der „amtlichen Kirche“ damals geschehen ist, irgendwie nachträglich verteidigen oder rechtfertigen. Ich habe als Historiker geschrieben, in diesem Falle unter einem rechtshistorischen Gesichtspunkt.

Dazu gehört nach meinem Verständnis, daß man genau und sachlich berichtet, wie die Dinge verlaufen sind. Dazu gehört aber auch, daß man die Geschehnisse von ihren Voraussetzungen aus versteht. So habe ich an einigen Stellen die Motive der Handelnden dargestellt, *wie sie sich selbst verstanden haben*. Das bedeutet nicht, daß ich mich damit identifiziere. Meine Darstellung ist vielmehr von Anfang bis zu Ende von kritischen Bewertungen durchzogen, die allerdings sachlich zu halten waren und nicht ins Emotionale abgleiten sollten. Solche Wertungen sind u. a.: daß die Kirche in der Nichtarierfrage „über ihre eigenen Rechtsgrundlagen unsicher“ geworden sei (S. 141); „es ist erschütternd zu sehen“ (S. 141); die Haltung der Reichskirchenregierung „verhärtet“ sich (S. 146); „typische Unklarheit“ über den Begriff ‚judenchristlich‘ (S. 147); „den traurigen Ruhm, in dieser Sache federführend gewesen zu sein“ (S. 150); Kritik an einer DC-Eingabe (S. 151); „zynisch wurde hinzugefügt“ (S. 163); der „wüste Angriff im ‚Schwarzen Korps‘“ (S. 165); Kritik am GVR: „leider“ (S. 165 und 166); „es hätte nahe gelegen“ (S. 165); „es war eine Illusion zu meinen“ (S. 168); „es hätte eigentlich vorausgesehen werden können“ (S. 173) u. a.

Daß ich zu Landesbischof D. *Marahrens* anders gestanden habe und noch stehe als *W. Niemöller*, wird im übrigen verständlich sein. Eine Einzelheit: *Marahrens* war nicht Vorsitzender des GVR, wie *W. Niemöller* (S. 19) schreibt. Im GVR wechselte von 1939 bis 1945 der Vorsitz alle vier Monate.

Von dem letzten Absatz meiner Darstellung sagt *W. Niemöller*: „Dieser Satz ist der Schlußsatz einer Bankrotterklärung.“ Ich stimme dem zu; genau so war er gemeint. Die Behandlung der Rechtsstellung der nichtarischen Gemeindeglieder ist genau so eine Bankrotterklärung der evangelischen Kirche gewesen wie die fehlende Stimme der Kirche zu den Judendeportationen und anderen Maßnahmen jener Zeit. Aber an dem Bankrott sind nicht nur die amtlichen Kirchenleitungen beteiligt gewesen – sie freilich in besonderem Maße! Deutliche Erklärungen gegen die konkreten Maßnahmen der deutschchristlichen Landeskirchen und ihre Gesetze zur Ausscheidung der nichtarischen Gemeindeglieder in den Jahren 1938 und 1941 sind auch aus der Bekennenden Kirche trotz ihrer besseren theologischen Einsicht auffallend sparsam gekommen oder, wie sich gezeigt hat (S. 165 unten), viel zu spät. *W. Niemöllers* Zitate bringen Stimmen einzelner Persönlichkeiten. Beschlüsse leitender Gremien der Bekennenden Kirche, also der Synoden oder Bruderräte, sind nur vereinzelt nachweisbar. Wo ist in dieser Frage „Barmen“ wirklich praktiziert worden? Praktiziert ist „Barmen“ wahrscheinlich nur in den Gemeinden, die es in allen Landeskirchen gegeben haben wird, in denen man sich weder um Propaganda noch um „Kirchengesetze“ noch um Rundschreiben kümmerte, sondern die Judenchristen in aller Stille als Brüder und Schwestern behandelte, bis die Gewalttätigkeit der Machthaber sie ins Ungewisse entführte. Wenn *Wilhelm Niemöller* dies mit dem ersten Absatz seines Aufsatzes hat sagen wollen, dann befinde ich mich mit ihm im Einverständnis.

Heinz Brunotte